



2501

Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

## Lärmschutzverordnung

über

**Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm**

Aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBI 36/1979 idgF., wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Motorbetriebene Garten- und sonstige Arbeitsgeräte (mit und ohne Verbrennungsmotoren), nämlich Kreis- und Motorsägen, Trennscheibengeräte (Flex), Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbormaschinen, Elektrorasenmäher, Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorsensen, motorbetriebene Vertikutiergeräte, Häcksler, motorbetriebene Schleifgeräte und Bohrmaschinen, Laubsauger, Kompressoren, Hochdruckreiniger;
- b) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und sonstige Tonwiedergabegeräte, sofern diese mit einer Lautstärke betrieben werden, die über der üblichen Zimmerlautstärke liegt;
- c) Motorbetriebene Modellflugkörper, motorbetriebene Modellboote oder sonstige motorbetriebene Modellfahrzeuge.

### § 2

Diese Verbote gelten nicht für Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes und für die Verwendung im Zuge land- und forstwirtschaftlicher Produktion, sowie für den Winterdienst.

Die im § 1 Abs. 1 - 3 angeführten Verbote gelten für die im Flächenwidmungsplan in der gültigen Fassung angeführten Parzellen, jederzeit unter [www.doris.at](http://www.doris.at) abrufbar, mit den Widmungen W (Wohnungsgebiet), D (Dorfgebiet), K (Kerngebiet), M (Gemischtes Baugebiet), MB (Eingeschränktes gemischtes Baugebiet), \*Sternchensignatur (Bestehendes Wohngebäude im Grünland) und SO (Sondergebiet).



2501

## Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

Weiters ist die genaue Lage des Anwendungsbereiches aus dem geltenden Flächenwidmungsplan zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedem Bürger / jeder Bürgerin eingesehen werden kann. Der Flächenwidmungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt als Anlage A auf.

### § 3

Dieses Verbot gilt während des gesamten Jahres an Sonn- und Feiertagen ganztägig und von Montag bis Samstag vor 7.00 Uhr und ab 20.00 Uhr

### § 4

Dieses Verbot gilt für den Teil des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, der in dem dieser Verordnung angeschlossenen Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet ist.

### § 5

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EURO 360,00 zu bestrafen.

### § 6

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee kundgemacht.

Gleichzeitig wird die Lärmschutzverordnung vom 19.05.1983 des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee außer Kraft gesetzt.



Bürgermeisterin:

*Sabine Promberger*  
Sabine Promberger

angeschlagen am: 08.04.2022

abgenommen am: 25.04.2022